

Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen des § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/94 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 06.02.2002 für die Stadtgemeinde Oberndorf folgende

Hundehalteverordnung

beschlossen:

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 c (3) Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. 58/1975 i.d.g.F. LGBl. 14/87, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadtgemeinde Oberndorf sind Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie z. B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen u. dgl., auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

§ 2

Die Bestimmungen gem. § 1 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundgebrauch dies ausschließt (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Assistenzhunde) . Die Gemeinde kann auf Antrag und bei Bedarf Ausnahmen für Hundehalter vorsehen, die mit ihren Hunden bestimmte von der Gemeinde festzulegende Ausbildungen absolviert haben.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3 c (1) Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz bestraft.

Dieser Verordnung tritt mit 25. Februar 2002 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf
der Bürgermeister:

Reg.-Rat Andreas Kinzl

Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen des § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/94 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.02.02 für den Bereich der Stadtgemeinde Oberndorf folgende

Ortspolizeiliche Verordnung (Verunreinigung durch Hunde)

beschlossen:

Die Verordnung wird zur Vermeidung bzw. Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadtgemeinde Oberndorf haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihrer eigenen ausreichend eingefriedeten Grundflächen, an öffentlichen Orten, wie z. B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen, den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 2

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Halter des Hundes Sorge zu tragen.

§ 3

Die Bestimmungen gem. §§ 1 und 2 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundgebrauch dies ausschließt (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Assistenzhunde).

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. Art. VII EGVG 1991 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 25. Februar 2002 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf
der Bürgermeister:

Reg.-Rat Andreas Kinzl

Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 Abs.1 Ziff.10 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. 156/2004 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.09.08 für die Stadtgemeinde Oberndorf folgende

Hundesteuerverordnung

beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

In der Stadtgemeinde Oberndorf unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden der Hundesteuer.

§ 2 **Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsreferenzperson oder der Betriebsinhaber. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften Sie als Gesamtschuldner im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

(2) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.

(3) Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Hundesteuer nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt vorgeschrieben wurde, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten.

§ 3 **Höhe der Hundesteuer**

Die Höhe der Hundesteuer wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Oberndorf festgesetzt und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 4 **Befreiung von der Hundesteuer**

(1) Befreiung von der Hundesteuer ist auf Ansuchen zu gewähren für:

- a.) Hunde, die nach Ihrer Art und Ausbildung von Ihrem Halter nachweislich zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (z.B.: Polizeihunde, Hunde für Berufsjäger,...) gehalten werden.
- b.) Blindenhunde, Lawinensuchhunde, Partnerhunde, wenn sie als solche ausgebildet und nachweislich verwendet werden.

(2) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Befreiung ist der Stadtgemeinde Oberndorf binnen einem Monat zu melden. Die Stadtgemeinde Oberndorf ist berechtigt, eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Ermäßigung der Hundesteuer

Die Hundesteuer wird um 50% reduziert, wenn für den Hund zumindest die Ausbildung der Begleithundeprüfung Stufe 1 (BgH-1) nachgewiesen werden kann.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

(1) Für das Halten eines mehr als 3 Monate alten Hundes entsteht die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchem Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.

(2) Die Hundesteuer wird jährlich am Beginn des Kalenderjahres, spätestens jedoch mit 15.02. dieses Kalenderjahres, vorgeschrieben.

(3) Im Falle des Zuzuges mit einem Hund ist für das laufende Kalenderjahr die Hundesteuer nicht mehr zu entrichten, wenn die erfolgte Entrichtung der Hundesteuer im ehemaligen Wohnort bzw. ehemaligen Ort des Haltens des Hundes durch den Steuerpflichtigen glaubhaft nachgewiesen werden kann.

(4) Wird ein steuerpflichtiger Hund während des entsprechenden Kalenderjahres angemeldet, so wird der Beitrag auf volle Monate aliquot vorgeschrieben.

(5) Die bereits bezahlte Hundesteuer wird nur auf Antrag aliquot zurückerstattet, wenn der Hund vor dem 30.06. des jeweiligen Jahres bei der Stadtgemeinde Oberndorf abgemeldet wird.

(6) Wird ein Hund nach dem 30.06. des betreffenden Kalenderjahres abgemeldet, erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundesteuer wird nicht zurückerstattet.

(7) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Hundesteuer bereits bezahlt wurde, von dem selben Steuerpflichtigen eine anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

§ 7 Anzeigenpflicht

(1) Jeder Erwerb eines Hundes, der Zuzug mit einem Hund und jede Änderung der Steuerpflicht ist der Stadtgemeinde Oberndorf binnen einem Monat bekannt zu geben.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder verendet ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes oder wenn dieser verschenkt wird, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 8

Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 9

Kennzeichnungspflicht

(1) Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke aus.

(2) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

(3) Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Stadtgemeinde Oberndorf umgehend zu melden. Gegen Ersatz der Anschaffungskosten ist eine Ersatzmarke auszufolgen.

§ 10

Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 58/1963 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, wenn kein Strafbestand gemäß der Salzburger Landesabgabenordnung vorliegt, gemäß Artikel VII EGVG bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf
der Bürgermeister:

Peter Schröder